

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.83 vom 17. November 2020**

ZH Steuerrekursgericht, 2020-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2020.83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2020.83)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.83 du 17 novembre 2020

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.83 del 17 novembre 2020

## **Regeste**

Partielle Ermessenseinschätzung betreffend die selbständigen Erwerbseinkünfte eines Belegarztes mit Tätigkeit im Kanton Zürich und in einem Drittkanton. Die partielle Ermessenseinschätzung erfolgte zu Recht, da der Pflichtige keine hinreichenden Unterlagen dazu einreichte. Unklar war namentlich die vertragliche Zusammenarbeit zwischen ihm und den Kliniken sowie einer Drittgesellschaft, die für ihn administrative Tätigkeiten übernahm. Da er sich nie zu den Bruttohonoraren äusserte (er belegte nur die ihm ausbezahlten Nettohonorare), war die Höhe seines tatsächlichen Einkommens nicht hinreichend nachgewiesen. Ebenfalls nicht nachgewiesen war das Verhältnis der erwirtschafteten Einkünfte auf die Standorte Zürich und Drittkanton. Partielle Ermessenseinschätzung erfolgte damit korrekt. Deren Höhe erfolgte nicht willkürlich. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ST.2020.97

- 19 - rung konkret 60% seiner erwirtschafteten Bruttohonorare erhalten habe. Die Pflichtigen betonten sodann erneut, dass der Pflichtige keine direkten Honoraransprüche gegen- über den Partnerkliniken der E habe. Diesbezüglich verwiesen sie auf die Bestätigungsschreiben der Partnerkliniken, die jeweils festhalten, dass sämtliche Zahlungen (von ihnen) an die E geflossen seien und nicht an den Pflichtigen direkt. c) Weder im Einsprache- noch im Beschwerde- und Rekursverfahren haben die Pflichtigen die Sachdarstellung in einer Weise ergänzt, dass der Nachvollzug sämt- licher Geld- und Leistungsströme der Beziehungen Klinik(en) – E, E – Pflichtiger sowie Klinik(en) – Pflichtiger nun transparent möglich wäre. Der Sachverhalt wurde zwar hin- sichtlich der Geldströme E – Pflichtiger sowie Klinik(en) – E (teilweise) ergänzt. Da namentlich jedoch weiterhin keinerlei Angaben zu den erwirtschafteten Bruttohonora- ren gemacht wurden, die Vollständigkeit der Aufstellung über Einnahmen und Ausga- ben des Pflichtigen in der Jahresrechnung 2017 immer noch zweifelhaft erscheint und nach wie vor rechtliche Widersprüche bestehen (vorne E. 3), kann keinesfalls davon die Rede sein, dass sämtliche Unklarheiten mittlerweile ausgeräumt worden wären. Die zusätzlich eingereichten Dokumente und Ausführungen (E. 4b) vermögen an den grundlegenden Unstimmigkeiten, die zur Einschätzung und Veranlagung nach pflicht- gemässigem Ermessen führten, nichts zu ändern. Überdies wird vielmehr neu und in Abweichung zu den bisherigen Ausführungen und Unterlagen gar geltend gemacht, die Entschädigung des Pflichtigen bemesse sich an seinen erwirtschafteten Bruttohonora- ren (E. 4b/bb), was seine Einkommenssituation noch undurchsichtiger erscheinen lässt. Im Übrigen fehlen nach wie vor jegliche Informationen dazu, an welchen Standor- ten welche Honorarerträge erwirtschaftet wurden. Damit ist der

Unrichtigkeitsnachweis gescheitert.

## **E. 5**

a) Zu klären bleibt folglich, ob die angefochtene Schätzung des kantonalen Steueramts an sich offensichtlich unrichtig ist (E. 4a). b) aa) Das kantonale Steueramt hat die gesamten Einkünfte des Pflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Fr. 350'000.- (steuerbar im Kanton Zürich Fr. 220'000.-) anstatt der deklarierten Fr. 248'819.- geschätzt. Die vorhandenen Unterlagen lassen dabei den Schluss zu, dass für den Pflichtigen die Erwirtschaftung solcher Einkünfte durchaus im Bereich des Möglichen liegen. Die von den Pflichtigen dagegen 2 DB.2020.83 2 ST.2020.97

- 20 - vorgebrachten Einwände überzeugen nicht, da sie von der Prämisse ausgehen, dass die eingereichte Jahresrechnung vollständig ist, wovon, wie ausführlich dargelegt (E. 3e/aa), eben gerade nicht ohne Weiteres ausgegangen werden darf. bb) Auch die Ausscheidung des kantonalen Steueramts nach Ermessen hält der Willkürprüfung stand. Der Pflichtige erbrachte seine Dienstleistungen im Kanton Zürich vorwiegend in Privatkliniken, die (zumindest teilweise) auf dem erfahrungsge- mäss äusserst einträglichen Spezialgebiet der U tätig sind. Im Kanton V hingegen trat er nur bei der auf der kantonalen Spitalliste stehenden und damit stärker reglementier- ten K in Erscheinung, wo er auch Bereitschaftsdienste leistete. Somit erscheint es nicht als willkürlich, wenn das kantonale Steueramt bei der Ermessenseinschätzung zum Schluss gelangte, die Mehrheit des Ertrags sei im Kanton Zürich erwirtschaftet worden. Der gegenteiligen Auffassung der Pflichtigen, die geltend machen, weil der Pflichtige gemessen an seinen Arbeitstagen mehr im Kanton V tätig war, müssten zwangsläufig mehr als 50% seiner Honorareinnahmen auf den Kanton V entfallen sein, kann nicht beige- pflichtet werden (vgl. vorne E. 3f/aa). Auch der Vorwurf der Pflichtigen, dass das Steueramt die Schätzung in sachwidriger Weise "hochgeschraubt" habe, um dann das deklarierte Gesamteinkommen in Zürich besteuern zu können, lässt sich anhand der Unterlagen nicht erhärten. Die Schätzung samt Ausscheidung ist vielmehr oder einzig den undurchsichtigen Einkommensverhältnissen des Pflichtigen geschuldet und erfolgte nicht in sachwidriger bzw. gar fiskalisch motivierter oder pöner Absicht. Sie hält damit der Willkürprüfung durch das Steuerrekursgericht stand, weshalb sich die angefochtene Ermessenseinschätzung sowohl in ihrem Bestand als auch der Höhe nach als rechtmässig erweist. Die Beschwerde und der Rekurs für die Steuerperiode 2017 sind demnach abzuweisen.

## **E. 6**

Bei diesem Prozessausgang sind die Gerichtskosten den Pflichtigen aufzu- erlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG) und bleibt ihnen die Zusprechung einer Parteientschädigung verwehrt (Art. 144 Abs. 4 DGB i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959). 2 DB.2020.83 2 ST.2020.97

- 21 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.